

### Beschlagnahme des Wollertrags der deutschen Schaffschur 1914/15 und 1915/16.

Eine neu erschienene Bekanntmachung, deren Anordnungen mit dem 18. September 1915 in Kraft treten, befaßt sich mit dem Wollertrag der deutschen Schaffschur 1914/15, sowie dem bei den deutschen Gerbereien befindlichen Wollgefälle, soweit es noch nicht in das Eigentum von Fabrikanten von Heeres- oder Marinebedarf übergegangen ist, und mit dem Wollertrag der deutschen Schaffschur 1915/16, gleichviel, ob sich dieser bei den Schafhaltern, an sonstigen Stellen oder noch auf den Schafen befindet. Der gesamte Wollertrag beider deutschen Schaffschuren ist beschlagnahmt. Das Waschen des beschlagnahmten Wollertrages wird, soweit er noch nicht an Fabrikanten für Heeres- oder Marinebedarf verkauft ist, genau geregelt. Die Wolle muß spätestens zwölf Wochen nach dem Scheren oder Fällen in einer der in der Bekanntmachung namentlich aufgeführten Wollwäschereien eingeliefert werden. Das Verklämmen der Wolle ist gänzlich verboten, soweit nicht durch eine ausdrückliche Verfügung der Kriegs-Rohstoffabteilung hierzu Erlaubnis erteilt worden ist.

Eine Veräußerung der beschlagnahmten Wolle darf nur noch an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin, sowie an solche Personen, Firmen oder Gesellschaften erfolgen, welche die Wolle unmittelbar oder mittelbar an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin verkaufen. Für die Lieferung der Wolle durch den Schafhalter sind ebenfalls bestimmte Vorschriften gegeben. In jedem Falle muß die Wolle spätestens zehn Wochen nach der Einlieferung in einer der zugelassenen Wäschereien in das Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft übergegangen sein; der Wollertrag 1914/15 muß bis zum 31. Dezember 1915 in dem Eigentum dieser Gesellschaft stehen. Ueber den von der Gesellschaft zu zahlenden Preis entscheidet endgültig die Kriegs-Rohstoffabteilung nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammensetzung unter Zuziehung von Vertretern der verschiedenen Interessentenkreise geregelt ist. Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft verteilt die von ihr erworbene Wolle unter Genehmigung der Kriegs-Rohstoffabteilung an soviel inländische Verarbeiter, welche die Wolle nachweislich zur Ausführung von Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung brauchen. Die Bekanntmachung enthält noch eine Reihe anderer Bestimmungen, so über Anträge von Schafhaltern auf Freigabe aerinaer Mengen Rohwolle zum Verbrauch im eigenen Haushalt und über die Mindestmengen, die bei einem Verkauf an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft angeboten werden müssen. Außerdem wird auch das Scheren der Schafe zu einer früheren als in anderen Jahren üblichen Zeit verboten. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Staats- und Gemeindebehörden einzusehen.